

§ 5

Zuweisung der Standplätze

(1) Die Stadt weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.

§ 6

Beziehen und Räumen der Märkte

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte auf dem Wochenmarkt darf frühestens eine Stunde vor dem Beginn des Marktes angefangen werden. Spätestens eine Stunde nach dem Ende des Wochenmarktes müssen die Geschäfte mit allen Betriebsgegenständen vom Marktgelände geräumt sein.

(2) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht bis eine Stunde nach

dem Beginn der Märkte bezogen oder vor Beendigung der Marktzeit verlassen, kann der Stand für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden, ohne daß daraus irgendwelche Rechte für den Erstberechtigten entstehen.

Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.

Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Platz noch von einem anderen Marktbesucher besetzt worden ist.

(3) Zu den Öffnungszeiten der Märkte sind die für die Besucher bestimmten Straßen und Plätze von Fahrzeugen zu räumen. Diese sind außerhalb des Marktbereiches abzustellen.

(4) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 7

Firmenschilder, Werbung, Verkauf

(1) Die Marktbesucher haben an jedem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm gemäß 70 b der Gewerbeordnung anzubringen.

(2) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung (z. B. durch Lautsprecherbetrieb, störendes Anpreisen) der umliegende Geschäfte verkauft werden. Waren dürfen nicht öffentlich versteigert werden.

(3) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

(4) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

(5) Vor Beginn und nach dem Ende der Marktzeit dürfen Geschäfte auf dem Marktgelände nicht getätigt werden.

§ 8

Sauberkeit

(1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, daß jede Verunreinigung des Platzes und der angrenzenden Flächen unterbleibt.

(2) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.

(3) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben insbesondere dafür zu sorgen, daß Papier nicht wegwehen kann.

(4) Alle Arbeiten auf den Märkten einschließlich der Fahrzeugbe- und -entladung sind so vorzunehmen, daß Verschmutzungen vermieden werden. Hierzu gehören auch Verschmutzungen durch Mineralstoffe.

der Stadt Wustrow (Wendland)

SATZUNG

zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Wustrow (Wendland)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) in seiner Sitzung am 19. April 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung der Märkte

Die Stadt Wustrow (Wendland) betreibt den Wochenmarkt im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte

(1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Veranstaltungen ergeben sich aus der Festsetzung der zuständigen Behörde.

(2) In dringenden Fällen kann die Stadt Wustrow (Wendland) - abweichend von der Festsetzung - vorübergehend andere Regelungen treffen.

§ 3

Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an dem Parkplatz „Marktplatz“, der dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, wird an den Markttagen (einschl. Auf- und Abbauphase) soweit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Der Marktbetrieb an den Markttagen und in der Marktzeit geht allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

§ 4

Zulassung zu den Märkten

(1) Zur Nutzung der Märkte bedürfen die Marktbesucher einer schriftlichen Zulassung. Marktbesucher im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf den Märkten anbieten wollen.

(2) Die Zulassung wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.

(3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt bzw. widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
- b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
- c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- d) der Marktbesucher oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
- e) der Marktbesucher die aufgrund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Wustrow (Wendland) fällige Gebühr nicht bezahlt,
- f) der Marktbesucher die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet,
- g) der Marktbesucher gem. § 70 a der Gewerbeordnung zurückzuweisen ist.

(4) Nach Widerruf der Zulassung hat der Marktbesucher unverzüglich seinen Platz zu räumen, andernfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

(5) Die Aussteller und Anbieter unterliegen nicht den Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung über das Reisegewerbe, soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung ausüben (§ 55 Abs. 2 GewO). Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.

(5) Abfälle, Kisten und Kartons dürfen auf den Märkten nicht zurückgelassen werden.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

(1) Die Anweisungen der Bediensteten der Stadt und der Samtgemeinde Lüchow sind zu befolgen.

Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können vom Markt gewiesen werden.

(2) Alle Benutzer haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.

(3) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Behörden über ihre Geschäfte Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbesucher während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.

(4) Von Besuchern dürfen auf Märkte zu den Öffnungszeiten Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, nicht mitgebracht werden. Die Marktbesucher haben eigene Hunde vom Marktgeschehen fernzuhalten.

(5) Das Fahren, Mitführen und Abstellen von Fahrrädern auf dem Marktgelände ist verboten.

§ 10

Haftpflicht und Versicherung

(1) Das Betreten und das Bebauen der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte und dgl. übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesucher eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

(3) Die Marktbesucher haften der Stadt für alle sich aus der

Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden.

Ihnen obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regreß vor allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können.

§ 11

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf den Märkten sind Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in der Stadt Wustrow (Wendland) zu entrichten.

§ 12

Ausnahmeregelung

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischer Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 2, 6, 7 Abs. 2, 3 und 5, 8 und 9 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10000,- DM / 5113 Euro geahndet werden.

§ 14

Schlußbestimmungen

Die DM-Beträge verlieren am 1. Januar 2002 ihre Gültigkeit.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Elbe-Jestzel-Zeitung in Kraft.

Wustrow (Wendland), den 19. April 1999

Stadt Wustrow (Wendland)

(Siegel)

Der Bürgermeister

Galuschka